

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 14

Thema: Brüssel IIb-VO – erste Erfahrungen

Leitung: Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Berlin &
Richterin am AG Martina Erb-Klünemann, Hamm

Arbeitskreisergebnis

1. Dem nationalen Gesetzgeber wird empfohlen, in Ansehung der Zunahme außergerichtlicher Ehescheidungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel IIb-Verordnung zu prüfen, betreffend deren Anerkennungsfähigkeit gesetzgeberisch tätig zu werden, z.B. im Rahmen der §§ 107 ff. FamFG.
(Ja: 9; nein: 0; Enthaltung: 2)
2. Das Verfahren nach Art. 56 Abs. 4 - 6 Brüssel IIb-VO ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und ihrer Systematik ein Antragsverfahren.
(Ja:5; nein: 1; Enthaltung: 4)
3. Die vorgerichtliche Vorbereitung und Prüfung von Anträgen auf Verfahrenskostenhilfe in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ kann zu misslichen und vermeidbaren Verfahrensverzögerungen führen. Dem nationalen Gesetzgeber wird empfohlen, dem Beschleunigungsgrundsatz in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ - nicht nur im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-Verordnung - auch schon vor Antragstellung bei Gericht Rechnung zu tragen, z.B. durch Rücknahme des Vorbehalts nach Art. 26 Abs. 3 HKÜ i. V. m. Art. 42 HKÜ.
(Ja: 7; nein: 0; Enthaltung 2)
4. Eine rechtskräftige Rückführungsentscheidung nach dem HKÜ ist nicht in einem Erkenntnisverfahren abänderbar. Dennoch wird dem Gesetzgeber eine ausdrückliche Klarstellung im IntFamRVG empfohlen.

(Ja: 7; nein: 0; Enthaltung: 2)

5. Einstweilige Maßnahmen nach Art. 27 Abs. 5 i. V. m. Art. 15 Brüssel IIb-Verordnung setzen nach der systematischen Stellung und dem Wortlaut die hinreichende Prüfung einer schwerwiegenden Gefahr für das Kind i. S. d. Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ voraus und sind auf solche der elterlichen Verantwortung im Sinne der Brüssel IIb-Verordnung beschränkt.

(Ja: 6; nein: 0; Enthaltung: 3)

6. Für die zeitliche Anwendbarkeit gemäß der Übergangsvorschrift des Art. 100 Brüssel IIb-VO kommt es auf die Einleitung des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens i. S. d. Art. 17 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 16 Brüssel IIa-VO an.

(Ja: 7; nein: 0; Enthaltung 2)